

Berater Magazin

**US-Steuerreform
Tax Certainty
Internationales Steuerrecht
BEPS**

TAX



THOMSON REUTERS®



beck-online
DIE DATENBANK



Das Beste aus zwei Welten

Jetzt exklusiv bei beck-online:

Die internationalen Steuerrechts-Module von Thomson Reuters

- Orbitax International Tax Research Expert
- Orbitax International Tax Research and Compliance Expert
- Transfer Pricing Analyzer
- BEPS Global Currents
- Checkpoint World Global Tax Intelligence

Jetzt neu!

Weitere Informationen: thomsonreuters.beck-online.de

Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 1.68201



Digitalisierung und wiedererstarkter Steuerwettbewerb führen zum Umbruch des internationalen Steuerrechts

Das internationale Steuerrecht befindet sich im Umbruch, der auf drei Haupttreibern basiert: dem sich verschärfenden Steuerwettbewerb, der Digitalisierung / Big Data und der Umsetzung von Maßnahmen des Anti-BEPS-Projekts.

Ende des letzten Jahres haben die USA die größte Steuerreform seit über 30 Jahren verabschiedet, die vor allem darauf abzielt, Investitions- und Standortentscheidungen zugunsten der USA zu beeinflussen („America first“). Zu den herausragenden Kennzeichen zählen unter anderem die Absenkung des Unternehmenssteuersatzes von 35 Prozent auf 21 Prozent und der teilweise Übergang auf ein territoriales Steuersystem. Für ausländische Unternehmen wird es tendenziell attraktiver, in den USA zu investieren, für US-Unternehmen attraktiver, zu Hause zu bleiben oder in Länder mit niedrigen Steuersätzen zu gehen. Daneben wurden neue Besteuerungskonzepte mit teils protektionistischem Charakter eingeführt (siehe GILTI, FDII und BEAT), mit denen insbesondere IP-Erträge in die USA gelenkt werden sollen. Andere Länder haben angekündigt, die Unternehmenssteuersätze ebenfalls zu senken.

Der mit Abstand wichtigste Treiber sind die Digitalisierung und Big Data. Es geht nicht nur um die Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle und das steuerliche Erfassen der Nutzung digitaler Plattformen, sondern auch um die Konsequenzen für die Steuerverwal-

tungen und exotische Themen wie beispielsweise die Besteuerung von Bitcoin-Geschäften. Die OECD hat im März 2018 einen Bericht zur Besteuerung digitaler Unternehmen vorgelegt, der Ansatzpunkte für die Abgrenzung nationaler Besteuerungsrechte und (Zwischen-)Lösungen erörtert, allerdings ohne konkrete Änderungen vorzuschlagen. Weiter fortgeschritten ist die Entwicklung auf EU-Ebene. Die Kommission hat gerade zwei Richtlinienvorschläge veröffentlicht: zum einen die Ausweitung der Betriebsstättendefinition auf eine signifikante digitale Präsenz nebst entsprechender Gewinnabgrenzung, zum anderen eine Ausgleichsteuer auf digitale Dienstleistungen als Zwischenlösung. Den Vorschlägen werden allerdings nur geringe Chancen eingeräumt.

Schließlich sind viele Länder damit beschäftigt, die im Rahmen des Anti-BEPS-Projekts auf dem Weg gebrachten Maßnahmen umzusetzen. Dies betrifft neben den Änderungen zahlreicher DBA durch das MLI insbesondere Maßnahmen auf EU-Ebene zur Besteuerung hybrider Finanzierungen und Unternehmen und zur Hinzurechnungsbesteuerung (vgl. ATAD I und II).

Prof. Dr. Jens Blumenberg

Linklaters LLP, Hamburg / Frankfurt a. M.

IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH
Fachmedien Recht und Wirtschaft
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710
www.dfv.de, www.ruw-online.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Angela Wisken
(Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

AUFSICHTSRAT: Klaus Kottmeier,
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

REGISTERGERICHT: Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRB 8501

GESAMTLEITUNG: Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de
Fon: 069/7595-2711

REDAKTION: Peter Schneider (V.i.S.d.P.)
E-Mail: peter.schneider@dfv.de
Fon: 069/7595-3051

ANZEIGEN:

Oliver Glaser-Gallion
E-Mail: oliver.glaser-gallion@dfv.de
Fon: 069/7595-2717

Lena Moneck
E-Mail: lena.moneck@dfv.de
Fon: 069/7595-2713

GESTALTUNG UND SATZ:
dfv Corporate Media
Rainer Stenzel

DRUCK: Medienhaus Plump GmbH
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH,
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095

US-Steuerreform – Auswirkung auf deutsche Konzerne

Die USA haben zum Jahreswechsel die umfangreichste Steuerreform der letzten Jahrzehnte beschlossen. Durch die Entlastung amerikanischer Unternehmen will die Politik die heimische Wirtschaft weiter ankurbeln. Die Reform hat für deutsche Unternehmen positive und negative Aspekte. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Nach langen Diskussionen wurde Ende letzten Jahres die US-Steuerreform verabschiedet. Das bis Ende 2017 geltende US-Ertragsteuerrecht wurde vor circa 30 Jahren unter Präsident Ronald Reagan eingeführt und seither nicht mehr wesentlich reformiert. So hatten die USA in 2017 im Vergleich zu allen anderen bedeutenden Industrieländern zwischenzeitlich den mit Abstand höchsten Körperschaftsteuersatz von 35 Prozent. Unter Berücksichtigung der Ertragsteuern der US-Bundesstaaten, die zusätzlich zu der US-Körperschaftsteuer erhoben werden, hat die Steuerbelastung somit bis 2017 in vielen Fällen insgesamt über 40 Prozent betragen. Weiter wurde in den USA bis dahin das weltweite Einkommen besteuert. Auf das ausländische Einkommen anfallende ausländische Ertragsteuern wurden dabei grundsätzlich auf die US-Körperschaftsteuer angerechnet.

Die meisten bedeutenden Industrieländer haben in den letzten Jahren ihre Körperschaftsteuersätze stark reduziert. So hat China derzeit einen Ertragsteuersatz von 25 Prozent, das Vereinigte Königreich liegt sogar nur bei 19 Prozent. Frankreich und Belgien senken ihre Steuersätze bis 2020 auf 28 Prozent beziehungsweise 25 Prozent. In den Niederlanden ist in den nächsten Jahren eine Absenkung des Steuersatzes von 25 auf 21 Prozent geplant. Auch haben die meisten Industrienationen zwischenzeitlich auf ein sogenanntes territoriales Steuersystem umgestellt und stellen ausländische Einkünfte grundsätzlich frei. Im Ergebnis war das US-Steuerrecht zwischenzeitlich nicht mehr wettbewerbsfähig. Mit Amtsantritt von Präsident Trump war es daher eines seiner wesentlichen Ziele, das US-Steuersystem zu reformieren und wettbewerbsfähig auszugestalten.

Senkung der Steuersätze und Umstellung auf territoriales Steuersystem

Entsprechend wurde im Rahmen der US-Steuerreform der Körperschaftsteuersatz auf 21 Prozent gesenkt und das Steuersystem auf ein territoriales Prinzip umgestellt. So werden Dividenden, die eine in den USA ansässige Kapitalgesellschaft von einer im Ausland ansässigen Tochtergesellschaft erhält, ab 2018 grundsätzlich steuerlich freigestellt. Die bis Ende 2017 nicht ausgeschütteten Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften werden im Rahmen einer sogenannten „tool charge“ einmalig mit entweder 8 Prozent (sofern die ausländischen Tochtergesellschaften die Gewinne reinvestiert haben) oder mit 15,5 Prozent (sofern die Gewinne bei den ausländischen Gesellschaften in Form von liquiden Mitteln vorgehalten werden) bei der US-Muttergesellschaft besteuert. Die Fälligkeit der „tool charge“ kann über acht Jahre gestreckt werden.

Sofortabschreibung von Investitionen

Weiter ist vorgesehen, dass bestimmte materielle Wirtschaftsgüter, die innerhalb der nächsten fünf Jahre angeschafft werden, unmittelbar bei Erwerb zu 100 Prozent abgeschrieben werden können. Diese Regelung soll als Investitionsanreiz dienen.

Zinsschranke und Anti-Hybrid-Regelung

Gleichzeitig wird im Rahmen der Reform die US-Steuerbasis verbreitert. Zum einen ist eine Zinsschrankenregelung vorgesehen, die im Wesentlichen der deutschen Regelung des § 4h EStG entspricht (allerdings ohne die Möglichkeit eines „Escapes“ und eines „EBITDA-Vortrags“). Zum anderen wird eine sogenannte Anti-Hybrid-Regelung für Zins- und Lizenzaufwendungen eingeführt. Demnach führen Zins- und Lizenzaufwendungen einer US-Gesellschaft dann nicht zu einem steuerlichen Abzug, wenn die korrespondierenden Erträge bei einer ausländischen verbundenen Gesellschaft nicht zu einem steuerpflichtigen Ertrag geführt haben. Gleiches gilt, wenn es sich um eine Transaktion mit einem ausländischen verbundenen Unternehmen handelt und der Zins- oder Lizenzaufwand nicht nur bei der US-Gesellschaft, sondern auch bei einem ausländischen verbundenen Unternehmen zu einem steuerlichen Abzug geführt hat. Weiter muss bei der Transaktion mit dem ausländischen verbundenen Unternehmen ein hybrides Instrument oder eine hybride Gesellschaft involviert sein.

Beschränkte Verlustverrechnung (Mindestgewinnbesteuerung)

Schließlich sieht die US-Steuerreform eine Art Mindestgewinnbesteuerung dergestalt vor, dass nur maximal 80 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens mit ab 2018 erwirtschafteten Verlustvorträgen verrechnet werden können. Solche Verlustvorträge können aber ohne zeitliche Einschränkung vorgetragen werden. Für bis 2017 entstandene Verluste gelten die bisherigen Regelungen unverändert weiter.

Innovative Reforminhalte: „Global Intangible Low Taxed Income“ (GILTI) und „Foreign-Derived Intangible Income“ (FDII)

Im Rahmen der US-Steuerreform wurden aber nicht nur Regelungen aufgegriffen, die viele Industrienationen bereits in den letzten Jahren eingeführt haben. Vielmehr enthält das Reformpaket eine Reihe von sehr innovativen Regelungen, die bisher einmalig sind. So wird eine Steuer auf „Global Intangible Low Taxed Income“ („GILTI“) eingeführt. Erzielen ausländische Tochtergesellschaften

einer US-Muttergesellschaft niedrig besteuertes Einkommen, das ein Routineeinkommen übersteigt, so qualifiziert dieses Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen als „Global Intangible Low Taxed Income“, welches in den USA besteuert wird (unter teilweiser Anrechnung der ausländischen Ertragsteuern). Bei Anwendung der GILTI-Regelung wird somit das Territorialitätsprinzip durchbrochen und auch zukünftig auf das Welteinkommen abgestellt.

Auf der anderen Seite sieht die Reform eine begünstigte Besteuerung von sogenanntem „Foreign-Derived Intangible Income“ („FDII“) vor, wonach bestimmte ausländische Einkünfte eines in den USA ansässigen Steuerpflichtigen, wie beispielsweise Einkünfte aus Warenlieferungen oder aus der Erbringung von Dienstleistungen oder aus der Überlassung von Nutzungsrechten an immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit sie ein Routineeinkommen übersteigen, nur mit 13,125 Prozent (ab 2026: 16,406 Prozent) anstatt mit 21 Prozent besteuert werden.

Durch das Zusammenspiel von GILTI und FDII soll erreicht werden, dass US-Steuerpflichtige immaterielle Wirtschaftsgüter, die sich im Ausland befinden, in die USA transferieren und zukünftig neu entwickelte immaterielle Wirtschaftsgüter in den USA entstehen lassen und verwerten.

„Base Erosion Anti-Abuse Tax“ (BEAT)

Ebenfalls eine innovative und bisher einmalige Regelung ist die sogenannte „Base Erosion Anti-Abuse Tax“ („BEAT“), die in das US-Steuerrecht eingeführt wurde. Im Rahmen der BEAT wird ein modifiziertes steuerpflichtiges Einkommen ermittelt, indem das reguläre steuerpflichtige Einkommen um steuerlich abzugsfähige Aufwendungen oder Abschreibungen erhöht wird, die auf Lieferungen oder Leistungen von ausländischen verbundenen Unternehmen beruhen („Base Erosion Deductions“).

Das modifizierte steuerpflichtige Einkommen wird nicht erhöht um Aufwand im Zusammenhang mit Wareneinsatz („Cost of Goods Sold“) sowie bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit Services, die nur einem geringen Mark-up unterliegen (insbesondere Services, die von den „Cost Method Regulations“ erfasst werden, also insbesondere „back office services“). Das modifizierte steuerpflichtige Einkommen wird jedoch um Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit Darlehen von verbundenen Unternehmen erhöht. Dieses modifizierte steuerpflichtige Einkommen unterliegt in 2018 einem Steuersatz von 5 Prozent, zwischen 2019 und 2025 einem Steuersatz von 10 Prozent und ab 2026 einem Steuersatz von 12,5 Prozent. Soweit die so ermittelte modifizierte Körperschaftsteuer die reguläre Körperschaftsteuer übersteigt, ergibt sich eine zusätzliche Belastung aus der BEAT. Die BEAT-Regelungen kommen nur zur Anwendung, wenn die „Base Erosion Deductions“ mindestens 3 Prozent aller abzugsfähigen Aufwendungen ausmachen (bei Finanzinstituten mindestens 2 Prozent) und der Umsatz innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt größer als 500 Millionen US-Dollar ausgefallen ist.

Hinzurechnungsbesteuerung und Lizenzschranke in Deutschland

Für deutsche Konzerne kann die US-Steuerreform dazu führen, dass die Einkünfte der US-Tochtergesellschaften in 2018 erstmals niedrig

i.S.v. § 8 Abs. 3 AStG besteuert sind. Sofern die US-Tochtergesellschaften keine aktiven Einkünfte i.S.v. § 8 Abs. 1 AStG erzielen, kommen – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 7 AStG – die Vorschriften der sogenannten Hinzurechnungsbesteuerung zur Anwendung.

Es empfiehlt sich daher, die Aktivitäten der US-Tochtergesellschaften sowie deren Einkünfte zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um negative steuerliche Folgen aus einer möglichen Hinzurechnungsbesteuerung zu vermeiden. Sofern die US-Gruppengesellschaften Lizenzen an deutsche Gruppengesellschaften gewähren, ist bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Lizenzaufwandes bei den deutschen Gruppengesellschaften § 4j EStG zu beachten, wenn die Lizenzträge bei der US-Gruppengesellschaft der begünstigten FDII-Besteuerung unterliegen (13,125 Prozent).

Praxishinweis

Die Regelungen der US-Steuerreform können sich je nach Geschäftsmodell und Branche insgesamt vorteilhaft oder auch nachteilig auswirken. So kann es sich empfehlen, Anpassungen beispielsweise bei der Finanzierung oder bei den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen der US-Gruppengesellschaften vorzunehmen, um nicht unnötig steuerliche Mehrbelastungen in Kauf zu nehmen. Bei der Analyse, wie sich die Reform konkret auf bestimmte Konzerne auswirkt, bietet sich eine ganzheitliche Betrachtung an, bei der nicht nur die Konsequenzen der US-Steuerreform in der bestehenden Struktur ermittelt werden, sondern auch analysiert wird, wie beispielsweise die Liefer- und Leistungsströme angepasst werden könnten, um ungünstige Regelungen wie BEAT oder GILTI zu vermeiden beziehungsweise günstige Regelungen wie beispielsweise FDII in Anspruch nehmen zu können. Bei dieser ganzheitlichen Analyse sollten auch die steuerlichen Effekte berücksichtigt werden, die sich bei verbundenen Unternehmen im Ausland ergeben. Gleiches gilt für Mehrkosten resultierend aus der Umstellung des Geschäftsmodells.

Mögliche steuerliche Mehrbelastungen aufgrund von Hinzurechnungsbesteuerung und Lizenzschranke sollten ebenfalls berücksichtigt werden und lassen sich häufig durch entsprechende strukturelle Anpassungen vermeiden.



Autor

Franz Prinz zu Hohenlohe
Vorstandsmitglied der
WTS Group AG
Steuerberatungsgesellschaft

Tax Certainty durch verbesserte Mechanismen der Streitbeilegung

Dieser Artikel stellt drei sich ergänzende Initiativen der OECD vor, welche steuerliche Unsicherheiten durch eine verbesserte Streitvermeidung sowie effektivere Streitbeilegung in einem post-BEPS Umfeld reduzieren sollen.

Spätestens seit der deutschen G20-Präsidentschaft in 2017 ist „tax certainty“ ein beherrschendes Thema in der globalen Steuerdiskussion. „Tax certainty“ ist dabei einerseits aus Sicht multinationaler Konzerne als eine Verringerung ihrer Besteuerungsunsicherheiten zu verstehen, wodurch Investitionsentscheidungen und wirtschaftliches Wachstum positiv beeinflusst werden. Andererseits profitieren aber auch Finanzverwaltungen von einer Reduzierung steuerlicher Unsicherheiten durch verlässliche Unternehmenssteuereinnahmen und vereinfachte Verwaltungsverfahren. Ein zentraler Bestandteil, um steuerliche Unsicherheiten zu reduzieren, ist eine verbesserte Streitvermeidung sowie effektivere Streitbeilegung zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung – dies unter der Prämisse, dass es besser ist, Streitigkeiten frühzeitig zu vermeiden als später aufwendig beizulegen. Die OECD verfolgt hier einen ganzheitlichen Ansatz, bei dem der Vorrang der Maßnahme gegeben werden soll, die geeignet ist, den Streitpunkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufzulösen. Dies reicht beispielsweise von „cooperative compliance“ Programmen auf nationaler und internationaler Ebene (beispielsweise ICAP) hin zu Vorabverständigungsverfahren (APAs), einer verbesserten Risikoeinschätzung und -identifizierung, besser abgestimmten Betriebsprüfungen von grenzüberschreitenden Sachverhalten (beispielsweise Joint Audits) sowie schließlich einer Verbesserung von Verständigungsverfahren und Einführung von effizienten Schiedsverfahren. Dieser Artikel gibt einen kurzen Überblick von drei Initiativen der OECD in diesem Bereich.

STREITVERMEIDUNG

Änderung der Verrechnungspreisdokumentation zur verbesserten Risikoeinschätzung

Bisher bestand für Steuerverwaltungen die Hauptschwierigkeit einer effektiven Risikoeinschätzung und Risikoidentifizierung von Steuerpraktiken multinationaler Konzerne im Mangel an verlässlichen Informationen, insbesondere wenn es Informationen außerhalb der eigenen Landesgrenzen betraf.

Durch BEPS Aktionspunkt 13 wurde ein dreistufiger Dokumentationsansatz eingeführt, welcher diesen Mangel behebt. Zukünftige Verrechnungspreisdokumentationen beinhalten neben einer Stammdokumentation („Masterfile“) und einer landesspezifischen Einzeldokumentation („Local File“) einen länderbezogenen Bericht („Country-by-Country Report“), welcher durch aggregierte Zahlen einen Überblick zu ausgewählten Kennziffern für jedes Land bietet. BEPS Aktionspunkt 13 ist einer der vier BEPS Minimalstandards,

deren Umsetzung verpflichtend für die Mitglieder des „Inclusive Frameworks“ ist.

Länderbezogene Berichte alleine geben jedoch noch keinen abschließenden Hinweis auf potenzielle Gewinnverkürzungen oder -verlagerungen. Doch zusammen mit der Stammdokumentation und der landesspezifischen Einzeldokumentation wird es möglich, steuerliche Risiken eines Konzerns im Rahmen einer verbesserten Risikoeinschätzung zu identifizieren. Bisher haben mehr als 60 Länder die verpflichtende Abgabe eines länderbezogenen Berichtes in inländisches Recht umgesetzt und mehr als 1.400 bilaterale Beziehungen zum Austausch dieser Berichte (erstmals im Juni 2018) wurden etabliert.



Durch diese verbesserte Risikoeinschätzung sowie Risikoidentifizierung werden Finanzverwaltungen in die Lage versetzt, sich auf die wesentlichen Risiken von Konzernen zu konzentrieren und Streitigkeiten über unwesentliche Risiken zu vermeiden. Dazu hat die OECD im September 2017 das Handbuch „CbC Reporting: Handbook on Effective Tax Risk Assessment“ veröffentlicht und arbeitet eng mit allen beteiligten Finanzverwaltungen zusammen.

ICAP – Ein multilateraler Ansatz zur Risikoeinschätzung und steuerlicher Gewissheit

Aufgrund der zuvor beschriebenen erhöhten Transparenz, insbesondere des erleichterten Zugriffs auf einheitliche und weltweite Daten durch die länderbezogenen Berichte nach BEPS Aktionspunkt 13, wurde durch das „International Compliance and Assurance Programme“ (ICAP) erstmals ein multilateraler und kooperativer Ansatz zur steuerlichen Risikoeinschätzung ins Leben gerufen. Am ICAP Pilotprogramm, welches im Januar 2018 begann, nehmen

Umfassend, systematisch und aktuell

Neuerscheinung



Inhalt

- Umfassende Darstellung der Besteuerung privater Kapitalanlagen
- Systematische Erläuterung aller wichtigen Fragen aus der Praxis
- Hohe Aktualität durch Berücksichtigung aller Reformen der letzten Jahre
- Hochkarätiges Autorenteam aus Beraterschaft und Finanzverwaltung
- Themen u.a.: Kapitalbesteuerung, Kapitalertragsteuer- und Veranlagungsverfahren, Besteuerung von Investmentanteilen, Internationales und Europäisches Steuerrecht, steuerliche Behandlung von Umwandlungen und Kapitalmaßnahmen, Informationsmöglichkeiten der Finanzverwaltung, Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Grafiken und Beispiele zur Veranschaulichung der komplexen Materie

Meine Bestellung

Ja, bitte senden Sie mir/uns

— Expl. **Besteuerung privater Kapitalanlagen**

2017, Handbuch, 1.840 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-2096-1,

€ 279,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

dfv Mediengruppe

Bestellung – per Fax **08581 754** oder auf www.shop.ruw.de oder als E-Book unter e-books.ruw.de

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft



Ihre aktuellen Steuerkommentare!



Der praktische Handkommentar kommentiert das InvStG in zwei Fassungen: In der Fassung bis zum 31.12.2017 (alt) und in der Fassung ab 1.1.2018 (neu). Ziel ist es, die komplexen steuerlichen Normen konzentriert und verständlich darzustellen.

SHOP.IDW-VERLAG.DE/11819

Investmentsteuergesetz € 68,-

Investmentsteuergesetz // Patzner/Kempf/Nagler // Juni 2018 // 507 Seiten // ISBN 978-3-8021-2187-6



Die Begleitung von Umwandlungsvorgängen stellt höchste Ansprüche an die beteiligten Unternehmen und deren steuerliche Berater. Das auf die Praxis ausgerichtete Buch kommentiert sämtliche Bestimmungen des UmwStG und beinhaltet zusätzlich viele Beratungshinweise.

SHOP.IDW-VERLAG.DE/11821

Umwandlungssteuerrecht € 78,-

Umwandlungssteuerrecht // Böttcher/Habighorst/Schulte (Hrsg.) // Juni 2018 // 420 Seiten // ISBN 978-3-8021-2189-0

Preis- und Seitenangaben bei noch nicht veröffentlichten Titeln sind ca.-Angaben und können sich bis zum Erscheinungstermin noch ändern.

Telefon: 0211 4561-222 ■ Fax: 0211 4561-206 ■ E-Mail: service@idw-verlag.de
IDW Verlag GmbH ■ Tersteegenstraße 14 ■ 40474 Düsseldorf ■ idw-verlag.de

18/042

acht Steuerverwaltungen (Australien, Kanada, Italien, Japan, die Niederlande, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten) teil.

In einem klar strukturierten Prozess mit definierten Projektphasen und Verantwortlichkeiten wird die Risikoeinschätzung, beschränkt auf Verrechnungspreis- und Betriebsstättenrisiken, nach Einreichung der vorhandenen Verrechnungspreisdokumentation gestartet. Die eingereichten Informationen werden auf Basis bestehender Abkommen der Steuerverwaltung der Konzernobergesellschaft mit den anderen teilnehmenden Steuerverwaltungen ausgetauscht. Die teilnehmenden Konzerne haben dabei die Möglichkeit, ihre länderbezogenen Berichte in persönlichen Treffen den teilnehmenden Steuerverwaltungen gleichzeitig zu erläutern und potenzielle Unklarheiten direkt auszuräumen. Nach spätestens zwölf Monaten sollen die beteiligten Steuerverwaltungen jeweils eigenständige Schlussfolgerungen ziehen und die Konzerne schriftlich über ihre Risikoeinschätzung informieren.

Die teilnehmenden Konzerne zielen darauf ab, frühzeitig Gewissheit zu erlangen, ob das steuerliche Risiko ihre Geschäftstätigkeit als unwesentlich von den beteiligten Ländern eingestuft wird. Dabei ist hervorzuheben, dass ICAP kein „APA light“ ist, sondern sich auf eine Risikoeinschätzung beschränkt. Sollten steuerliche Risiken identifiziert werden, können diese mit anderen Mittel weiterverfolgt, beispielsweise in ein APA überführt werden.

Insgesamt bietet ICAP Steuerverwaltungen und Konzernen vier Vorteile: **(1)** eine zielgerichtete Verwendung der länderbezogenen Berichte, **(2)** eine effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen, **(3)** einen schnellen, klaren Weg zu steuerlicher Gewissheit und **(4)** eine verminderte Anzahl neuer Verständigungsverfahren.

STREITBEILEGUNG

Die mittlerweile 113 Länder des „Inclusive Frameworks“ haben sich unter BEPS Aktionspunkt 14 verpflichtet, Verständigungsverfahren nach Doppelbesteuerungsabkommen effektiver durchzuführen. Gemäß der Verständigungsklausel (Artikel 25) des OECD Musterabkommens sollen sich Länder bemühen, Streitigkeiten aufgrund einer unterschiedlichen Auslegung eines Abkommens zu lösen. Die Umsetzung des BEPS Aktionspunkt 14 ist als Minimalstandard des BEPS Projektes verpflichtend und die Umsetzung wird im Rahmen eines Peer Reviews überprüft.

Im Mai 2018 haben bereits 21 Länder die erste Phase des Peer Reviews durchlaufen und 16 weitere Länder werden momentan hinsichtlich ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen sowie administrativen Praxis von Verständigungsverfahren untersucht. Der laufende Peer Review zeigt erste Erfolge. Einige Länder beginnen bereits ihre DBA entsprechend des Artikels 25(1) bis (3) anzupassen, sei es durch das Multilaterale Instrument oder durch geplante bilaterale Verhandlungen. Zusätzlich ist zu beobachten, dass die Steuerverwaltungen grundsätzlich Zugang zu Verständigungsverfahren in geeigneten Fällen gewähren. Auch ein Roll-back eines APAs wird von den meisten Ländern in geeigneten Fällen gewährt. Öffentlich zugängliche Richtlinien zum Ablauf eines Verständigungsverfahrens sind meist verständlich und viele Länder haben – angestoßen durch den Peer Review – solche Richtlinien erstmals erstellt und

veröffentlicht. Zudem erhöhen einige zuständige Behörden ihre Mitarbeiterzahl mit dem Ziel, Verständigungsverfahren innerhalb von 24 Monaten zu lösen, welches – insbesondere für Verrechnungspreisfälle – eine Herausforderung bleibt.

Die ebenfalls verpflichtende jährliche Veröffentlichung der Statistiken zu Verständigungsverfahren nach dem neuen „MAP Statistics Reporting Framework“ zeigt folgendes Bild für 2016:

- Verglichen mit 2015 sind die Fälle im Anfangsbestand (circa 8.000) sowie die in 2016 neu eingeleiteten Fälle (circa 1.500) angestiegen.
- Ungefähr 25 Prozent der Fälle im Anfangsbestand als auch der neuen Fälle, welche im Jahr 2016 eingeleitet wurden, wurden in 2016 gelöst.
- Verrechnungspreisfälle machen geringfügig mehr als die Hälfte aller Fälle aus. Im Durchschnitt werden Verrechnungspreisfälle in ungefähr 30 Monaten, andere Fälle in nur 17 Monaten gelöst.
- Mehr als 85 Prozent der abgeschlossenen Fälle in 2016 lösten die Streitigkeiten, davon in 60 Prozent der Fälle durch eine vollständige Auflösung der abkommenswidrigen Besteuerung, in fast 20 Prozent der Fälle durch eine unilaterale Maßnahme und in 5 Prozent durch eine inländische Maßnahme.

AUSBLICK

Eine verbesserte Streitvermeidung sowie effektivere Streitbeilegung sind ein Schwerpunkt zur Verringerung steuerlicher Unsicherheiten. Die Ergebnisse des ICAP Pilotprogramms in 2019 sowie die Bestandsaufnahme der BEPS Aktionspunkte 13 und 14 in 2020 werden wichtige Anhaltspunkte geben, inwieweit die bisherigen Maßnahmen wirken und welche weiteren Schritte unternommen werden können. Der koordinierte Ansatz einer verbesserten Streitvermeidung sowie effektiveren Streitbeilegung erscheint der vielversprechendste Weg, steuerlichen Unsicherheiten zukünftig zu begegnen.



Autoren

Dr. Achim Pross

Leiter der Abteilung International Co-operation and Tax Administration, OECD Centre for Tax Policy and Administration

Norman Wingen

Stb, Advisor in der Abteilung International Co-operation and Tax Administration, OECD Centre for Tax Policy and Administration

Dieser Artikel stellt die persönliche Auffassung der Autoren dar und repräsentiert nicht zwangsläufig die Auffassung der OECD oder ihrer Mitglieder.

NEIN

JA

Ich nehme, was ich möchte

Deshalb entscheide ich mich für die R&W-Online Datenbank

Ich wähle per Pick & Choose – ganz simpel
Ich bezahle nur für genutzte Inhalte

In der R&W-Online Datenbank sind 18 Fachzeitschriften und 80 Bücher zu verschiedenen Rechtsbereichen und Themen verfügbar. Die Datenbank ist abobasiert, es gilt das Pick & Choose-Prinzip.

tungen gilt eine verlängerte Frist bis 31. 12. 2021. Da durch die ATAD-Maßnahmen keine volle Harmonisierung der nationalen Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen erfolgt, sondern lediglich Mindeststandards gesetzt werden, bleibt abzuwarten, wie sich das Zusammenspiel der verschiedenen nationalen Regelungen in der Praxis bewährt, insbesondere ob Doppelbelastungen verhindert werden können. Daneben stellt sich die Frage, ob nationale Gerichte künftig noch mehr Steuerfragen an den EuGH zur (einheitlichen) Entscheidung vorlegen müssen.

Erhebliche Auswirkungen für die Steuerpraxis werden sich auch aus der Einführung einer EU-Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen ergeben, welche vom EU-Finanzministerrat am 13. 3. 2018 beschlossen wurde. Danach werden Berater beziehungsweise Steuerpflichtige verpflichtet, den Steuerbehörden ab Mitte 2020 bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu melden. Die deutschen Länderfinanzminister haben sich kürzlich ebenfalls auf eine solche Meldepflicht geeinigt, die noch über die EU-Pläne hinausgeht, weil sie auch rein inländische Sachverhalte sowie neben den Ertragsteuern weitere Steuerarten betreffen soll.

Schließlich legt die EU-Kommission ihren Fokus immer stärker auf die Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Hierzu hat sie am 21. 3. 2018 zwei Richtlinienvorschläge veröffentlicht. Einerseits soll die Besteuerung digitaler Dienstleistungen im Quellenstaat im Rahmen des bestehenden Steuersystems mittels einer Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs um eine sogenannte „signifikante digitale Präsenz“ erreicht werden. Andererseits wird – jedenfalls für eine Übergangszeit – die Einführung einer eigenständigen Digitalsteuer auf bestimmte digitale Dienstleistungen angestrebt. Dies würde die Implementierung ganz neuer Steuern erfordern. Es bleibt abzuwarten, ob die Mitgliedsstaaten diese Vorschläge unterstützen.

UK

Auch die Regierung in UK befasst sich intensiv mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Ende 2017 hat sie hierzu das Positionspapier „Corporate tax and the digital economy“ veröffentlicht, welches im März 2018 aktualisiert wurde. Die Vorschläge gehen in eine ähnliche Richtung wie die der EU-Kommission. Dauerhaft soll eine angemessene Besteuerung digitaler Dienstleistungen im Staat der Nutzer durch eine Reform der bestehenden Steuerregeln, insbesondere der Doppelbesteuerungsabkommen erreicht werden. Bis zum Abschluss dieses langwierigen Prozesses wird aber (entweder rein

national oder zusammen mit anderen Staaten) ebenfalls die Einführung einer umsatzbasierten Sondersteuer erwogen. Konkrete Gesetzesvorschläge liegen derzeit noch nicht vor. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Sonstige Änderungen im UK-Unternehmenssteuerrecht betreffen die Umsetzung von ATAD-Maßnahmen, insbesondere zur Beschränkung des Zinsabzugs bei großen Unternehmen und zur Bekämpfung von Steuergestaltungen mit hybriden Strukturen.

USA

Die bei weitem grundlegendsten Steueränderungen wurden Ende letzten Jahres in den USA beschlossen. US-Präsident Donald Trump brachte die seit 30 Jahren größte Steuerreform auf den Weg. Getreu dem Motto „America first“ sollen Investitions- und Standortentscheidungen zugunsten der USA beeinflusst werden.

Hierzu wird zunächst der Körperschaftsteuersatz von bisher 35 Prozent auf 21 Prozent gesenkt. Unter Berücksichtigung lokaler Steuern sinkt somit die durchschnittliche kombinierte Belastung von knapp 40 Prozent auf etwas über 25 Prozent. Weiter sieht das Gesetz bis Ende 2022 eine sofortige volle Abschreibung für Investitionen in bestimmte Wirtschaftsgüter vor (danach sinkt der Abzug stufenweise bis Ende 2026 um jährlich 20 Prozentpunkte).

Gegenfinanziert wird die Steuersenkung teilweise durch eine Beschränkung des Zinsabzugs ähnlich der deutschen Zinsschranke. Zahlreiche betriebliche Sonderabzüge und Steuergutschriften entfallen. Weiter ist der Verlustrücktrag (bisher zwei Jahre) künftig ausgeschlossen (ein Verlustvortrag aber weiter unbeschränkt zulässig). Schließlich werden bisher unversteuerte ausländische Gewinne einer Einmalbesteuerung von 15,5 Prozent für liquide und 8 Prozent für sonstige Aktiva unterworfen. Künftig sind Auslandsdividenden in den USA aber ab einer Beteiligung von 10 Prozent grundsätzlich steuerfrei.

Weitere Steueränderungen haben teils protektionistischen Charakter. Bei der „Base erosion and anti-abuse tax“ (BEAT) handelt es sich um einen Mindestbesteuerungstest. Dieser führt im Ergebnis zu einer erhöhten Steuerlast, wenn die US-Steuerbasis durch bestimmte Aufwendungen an verbundene ausländische Unternehmen gemindert wird. Technisch wird dies durch eine erhöhte Bemessungsgrundlage (ohne Berücksichtigung solcher Aufwendungen) erreicht, auf die ein Steuersatz von 10 Prozent (12,5 Prozent ab 2026 und 5 Prozent für 2018) erhoben wird.

Zwei weitere neue Konzepte sollen Anreize für die Verlagerung von profitablen Einkünftequellen in die USA schaffen. Als „Peitsche“ dient dabei das „Global Intangible Low-Taxed Income“ (GILTI), womit für Tochtergesellschaften einer US-Gesellschaft eine neue Form der Hinzurechnungsbesteuerung eingeführt wird. Damit werden Gewinne der ausländischen Tochtergesellschaft, die eine bestimmte Routinerendite übersteigen, einer teilweisen Besteuerung in den USA unterworfen. Das „Zuckerbrot“ wird in Form des „Foreign Derived Intangible Income“ (FDII) gewährt. Dabei ist für Einkünfte, die eine US-Gesellschaft durch den Verkauf, die Vermietung oder Lizenzierung von US-Wirtschaftsgütern erzielt, ein Sonderabzug von 37,5 Prozent (ab 2026 21,875 Prozent) vorgesehen, was zu einer signifikanten Verringerung der Steuerlast führt.

Autor

RA Florian Lechner
Partner bei Linklaters LLP,
Frankfurt am Main



© Linklaters LLP

Internationale Streitbeilegung in BEPS-Zeiten – eine neue Ära?

Sollten internationale Steuerkonflikte – wie erwartet – zukünftig zunehmen, werden effiziente Verfahren zur Streitbeilegung benötigt. Ob die geänderten Mechanismen in diesem Bereich ausreichen, bleibt abzuwarten.

Das BEPS-Projekt hat die Steuerwelt in den vergangenen Jahren geprägt und weitreichend umgestaltet. Zur Erreichung der mit dem BEPS-Projekt verfolgten Ziele, wie den Steuerwettbewerb zwischen Staaten und aggressive Steuergestaltung zu vermeiden, wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für global tätige Unternehmen im Ergebnis umfassend neu geordnet. Als Konsequenz dieser Änderungen ist zu befürchten, dass sich Besteuerungskonflikte und das Risiko von internationalen Doppelbesteuerungen für die betroffenen Steuerpflichtigen zukünftig signifikant erhöhen. Einige Steuerverwaltungen werden die größere Informationstransparenz und das über die BEPS-Aktionspläne zur Verfügung stehende Instrumentarium vermutlich nutzen, um das eigene Steueraufkommen zu vergrößern. Daneben werden aber voraussichtlich auch weitere mit dem BEPS-Projekt verbundene Änderungen wie beispielsweise die Ausdehnung des Betriebs-

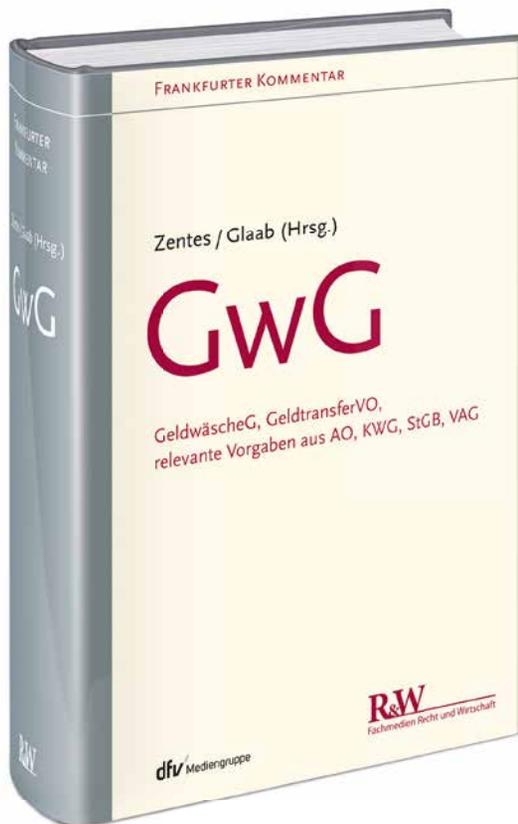
stättenbegriffs oder neue Regelungen im Bereich der Verrechnungspreise zu weiterem Streitpotenzial nicht nur zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung, sondern auch zwischen den Staaten untereinander führen. Es ist daher naheliegend, dass internationale Steuerkonflikte aufgrund von Doppelbesteuerungen zunehmen werden. Dies gilt sowohl für die bloße Anzahl solcher Konflikte als auch für die Höhe der streitigen Steuerbeträge.

STREITBEILEGUNG NACH DEM MLI

Dieses Risiko wurde auch bereits im Rahmen des BEPS-Projektes gesehen. Gemäß BEPS-Aktionspunkt 15 sollten durch die Unterzeichnung eines völkerrechtlichen Vertrages, des sogenannten Multilateral Instruments (MLI), bestehende DBA zwischen den unterzeichnenden Staaten geändert und unter anderem der in BEPS-Aktionspunkt 14 vorgesehene Mindeststandard im Bereich Streit-



Umfassend, zuverlässig und praxisnah kommentiert!



Inhalt

- Umfassende Kommentierung des GWG sowie der GeldtransferVO und relevanter Vorschriften in AO, KWG, StGB und VAG von ausgewiesenen Praktikern
- Beschreibung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Arbeitshandbuch für den täglichen Gebrauch
- Erläuterungen anhand von Beispielen und Übersichten
- Branchenübergreifender Kommentar für Finanzbranche, Güterhändler und weitere Verpflichtete

Zielgruppen

Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Spielbanken, Güterhändler, Universitäten, Verbände

Herausgeber und Autoren

RAin Dr. **Uta Zentes**, LL.M. ist in einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Beratung und Prüfung von Banken und Versicherungen in den Bereichen Geldwäsche und Compliance tätig.

RA **Sebastian Glaab** ist Geldwäschebeauftragter und Compliance-Officer einer international agierenden ausländischen Großbank.

Das Autorenteam repräsentiert eine ausgewogene Mischung von Fachexperten für die von Anti-Geldwäschevorgaben betroffenen Branchen.

Ja, ich bestelle – per Fax unter 08581 754 oder auf www.shop.ruw.de

Expl. Frankfurter Kommentar zum Geldwäschegesetz

2018, Kapitalmarktrecht, Frankfurter Kommentar,
1.136 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1664-3

€ 219,-

Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

beilegung umgesetzt werden. Langwierige Neuverhandlungen von DBA sollten dadurch vermieden und ein effizienter Weg zur Umsetzung im BEPS-Projekt vereinbarter Mindeststandards für DBA geschaffen werden. Im Juni 2017 haben dann zunächst 67 Staaten, unter ihnen auch Deutschland, das MLI unterzeichnet, welches als solches am 1. Juli 2018 in Kraft treten wird. Für Deutschland ist davon auszugehen, dass der nationale Ratifikationsprozess bezüglich des MLI nunmehr zeitnah eingeleitet wird. Allerdings werden danach in einem zweiten Schritt die Änderungen der einzelnen DBA mit dem jeweils anderen Vertragsstaat in entsprechenden Konsultationsvereinbarungen festgehalten und notifiziert. Erst nach dem Abschluss dieses Prozesses bezüglich des jeweiligen DBA wird dessen Änderung wirksam.

Ob die im MLI enthaltenen Änderungen aber tatsächlich zu einer effektiveren internationalen Streitbeilegung führen werden, muss stark bezweifelt werden. Zum einen haben einige große Industriestaaten – wie beispielsweise die USA – das MLI bisher nicht unterzeichnet, und zum anderen steht es den unterzeichnenden Staaten frei, ob alle oder nur ausgewählte ihrer DBA durch das MLI geändert werden sollen. Beispielsweise hat Deutschland nur 35 und damit nur einen Bruchteil seiner bestehenden DBA zur Änderung durch das MLI vorgesehen. Zu einer Änderung des jeweiligen DBA kommt es zudem nur dann, wenn auch der jeweils andere Vertragsstaat die entsprechenden Änderungen im DBA umsetzen will. Bezüglich der wichtigen Regelungen zur Durchführung von obligatorischen und verbindlichen Schiedsverfahren haben sich beispielsweise insgesamt nur 28 Unterzeichnerstaaten, einschließlich Deutschland, für eine Umsetzung entschieden. Dabei hat Deutschland diesbezüglich allerdings unter anderem den Vorbehalt gemacht, dass die Regelungen zum Schiedsverfahren des MLI keine Anwendung finden sollen, wenn das jeweilige DBA bereits eine Schiedsklausel enthält. Daneben will Deutschland aufgrund des erklärten Vorbehalts ein Schiedsverfahren beispielsweise dann nicht ermöglichen, wenn nationale oder abkommensrechtliche Missbrauchsvorschriften zur Anwendung kommen, in Fällen der Nichtbesteuerung der relevanten Einkünfte im anderen Vertragsstaat oder bei Anwendung der EU-Schiedskonvention. Das im Rahmen von Schiedsverfahren nach dem BEPS-Projekt vorgesehene Last-Best-Offer-Verfahren (auch Baseball Arbitration genannt) wurde von Deutschland nicht abgewählt und soll mithin bei den durch das MLI geänderten DBA umgesetzt werden. Insgesamt führt das MLI aufgrund der beschränkten Anzahl von Ländern, die sich für das Schiedsverfahren entschieden haben, nur zu einer Einführung des Schiedsverfahrens in sieben von Deutschland abgeschlossenen DBA, von denen nur zwei mit Ländern außerhalb der EU abgeschlossen sind (Neuseeland und Mauritius).

OPTIONALES SCHIEDSVERFAHREN ALS MANKO

Das große Manko der Einigung zur internationalen Streitbeilegung im Rahmen des BEPS-Projektes ist, dass die Einführung eines obligatorischen und verbindlichen Schiedsverfahrens politisch nicht durchsetzbar war und mithin die Regelungen optional sind und nur eingeschränkt – wie die vorstehende Betrachtung exemplarisch für Deutschland zeigt – umgesetzt werden. Ohne ein obligatorisches

Schiedsverfahren wird die in einem DBA vorgesehene Möglichkeit eines Verständigungsverfahrens für den Steuerpflichtigen natürlich erheblich entwertet und es verbleibt das Risiko, dass der Steuerpflichtige im Ergebnis einer Doppelbesteuerung unterliegt.

Damit werden die Änderungen im Bereich der internationalen Streitbeilegung durch das MLI für deutsche Unternehmen nur eingeschränkte praktische Bedeutung haben. Soweit sich der jeweilige Steuerkonflikt im Verhältnis zu einem EU-Mitgliedstaat ergibt, besteht die Hoffnung, dass die zuvor beschriebenen Defizite des MLI durch die EU-Streitbeilegungsrichtlinie behoben und kompensiert werden. Die Richtlinie, die bereits im November 2017 in Kraft getreten ist, wird bis zum 30. Juni 2019 in nationales Recht umgesetzt.

HOFFNUNG DURCH DIE EU-STREITBEILEGUNGSRICHTLINIE

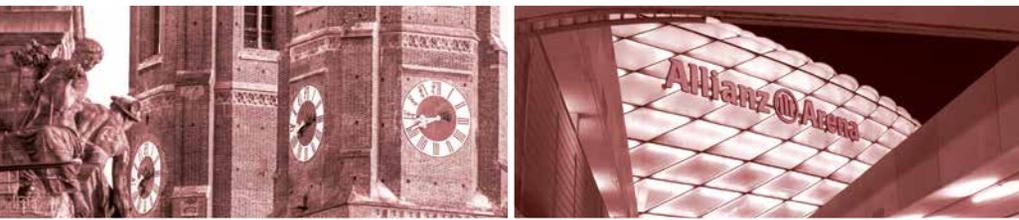
Insgesamt soll durch die Richtlinie ein wirksames, effizientes und einheitliches Verfahren zur Durchführung von DBA-Streitigkeiten innerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, das die derzeit bestehenden Schwächen bezüglich der Dauer und des Abschlusses von Verständigungsverfahren beseitigen soll. Die EU-Streitbeilegungsrichtlinie legt umfassend die Rechte und Pflichten für die betroffenen Steuerpflichtigen in einem solchen Verfahren fest. Der Steuerpflichtige erhält dabei insbesondere die Möglichkeit, sich gegen eine Zurückweisung einer von ihm eingereichten Beschwerde zu wehren und diese überprüfen zu lassen. Anders als im MLI sieht die Richtlinie vor, dass eine Entscheidung nach dem Independent Opinion Approach erfolgt, das heißt der sogenannte Beratende Ausschuss zu einer eigenen Entscheidung kommen kann, die von den Positionen und Entscheidungsvorschlägen der beteiligten Mitgliedsstaaten abweicht. Insgesamt ist daher zu erwarten, dass sich die Steuerpflichtigen innerhalb der EU wohl für das Verfahren nach der Streitbeilegungsrichtlinie entscheiden werden, da diese im größeren Umfang Mitwirkungs- und Informationsrechte gewährt und aufgrund von strikteren zeitlichen Vorgaben zu einem effizienteren Verfahren führen sollte.

Die nächsten Jahre werden zeigen, ob es tatsächlich zu der befürchteten Zunahme von internationalen Besteuerungskonflikten kommt und ob die Regelungen des MLI und die EU-Streitbeilegungsrichtlinie im Ergebnis einen effizienten Streitbeilegungsmechanismus zur Verfügung stellen. Dies ist bezüglich des MLI nur dann zu erwarten, wenn die Anzahl der Staaten, die sich für ein obligatorisches und verbindliches Schiedsverfahren entscheiden, signifikant steigt. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen ist es für die Umsetzung eines effizienten Rechtsschutzes erforderlich, die Steuerverwaltung mit angemessenen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten, um solche Verfahren betreuen und in einem vertretbaren Zeitrahmen abwickeln zu können. Ob dies der Fall ist, bleibt abzuwarten.

Autor

RA/Stb Oliver Rosenberg

Partner bei Linklaters LLP, Düsseldorf



Betriebs
Berater

5. Deutsche Arbeitsrechtskonferenz

8. November 2018, Allianz Arena München

Miteinander – Gegeneinander:
Brennpunkte im betrieblichen Alltag

Fachliche Leitung: RA/FAArbR **Dr. Wolfgang Lipinski** und RA/FAArbR
Dr. Christopher Melms, beide Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Jetzt
anmelden

Themen

- Hot legal Topics
- Arbeitszeit flexibel gestalten
- Arbeitnehmerdatenschutz – neue Regelungen, alte Probleme
- Die arbeitsrechtlichen Vorhaben der großen Koalition - eine Betrachtung aus gewerkschaftlicher Sicht
- Das Entgelttransparenzgesetz - auch ein Auftrag für die Gerichte



Dr. Roland Abele,
dfv Mediengruppe



Dr. Ulrike Brune,
Bundesarbeitsgericht



Dr. Jürgen Jaskolla,
DWS



Dr. Wolfgang Lipinski,
Beiten Burkhardt



Dr. Christopher Melms,
Beiten Burkhardt



Frank Meyer,
Airbus Operations



Klaus Schrage,
ver.di/Verlag
Nürnberger Presse



Christian Vetter,
Dow Deutschland Inc.



Sibylle Wankel,
IG Metall Vorstand

Sie erhalten eine Bescheinigung von
8 Stunden 30 Minuten für Ihre berufliche
Weiterbildung (anerkannt gemäß § 15 FAO)

Kontakt: Ayhan Simsek | Tel.: 069/7595-2782 | E-Mail: Ayhan.Simsek@dfv.de

www.arbeitsrechtskonferenz.de

dfv' Mediengruppe

Betriebs Berater

Save the
Date!

3. FRANKFURTER STEUERKONGRESS

18. OKTOBER 2018 | 9.00 UHR - 17.30 UHR | FRANKFURT AM MAIN

INTERNATIONALES STEUERRECHT

BANKEN UND FINANZINDUSTRIE

UMSATZSTEUERRECHT

COMPLIANCE

KONZERN- UND UNTERNEHMENSTEUERRECHT

Partner

**Baker
McKenzie.**

Weitere Informationen und Anmeldung unter
<http://www.frankfurter-steuerkongress.de>

dfv' Mediengruppe